

# Investmentfonds SICAV/SICAF Luxemburg

---

## I. Juristische Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF

1. Begriff
2. Zweck
3. Anlagepolitik
4. Anleger
5. Gründung
6. Mindestkapital
7. Sitz
8. Verwahrstelle
9. Anlage- und Ausschüttungspolitik
10. Aufsichtsrechtliche Aspekte
  - 10.1. Genehmigung
  - 10.2. Berichte

## II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF

1. Ertragssteuer
2. Steuerbefreiungen

---

# Investmentfonds SICAV/SICAF Luxemburg

---

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf die Investmentfonds SICAV/SICAF zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

*Ihr LCG Team*

---

# Investmentfonds SICAV/SICAF Luxemburg

---

## I. Juristische Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF

### 1. Begriff

Bei der SICAV und SICAF handelt es sich um luxemburgische Investmentfondsstrukturen, die als OGAW (Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren)-Fonds oder SIF-Spezialfonds aufgelegt werden können.

Die Luxemburger SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) ist ein Investmentfonds in der Gestalt einer Investmentgesellschaft mit variablem Aktienkapital, welches jederzeit dem Wert des Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft entspricht und durch Anteile ohne Angabe eines Nominalwertes dargestellt wird.

Bei dem luxemburgischen Investmentfonds SICAF (Société d'Investissement à Capital Fixe) handelt es sich dagegen um eine Investmentgesellschaft mit fixem Grundkapital.

Da sowohl die SICAV als auch die SICAF über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, sind diese Luxemburger Gesellschaftsmodelle entweder in der Variante einer selbstverwalteten oder als fremdverwaltete Investmentgesellschaft möglich.

Beide Investmentfonds Luxemburgs dürfen jedoch ausschließlich Vermögen ihres eignen Portfolios verwalten.

### 2. Zweck

Der Zweck dieser luxemburgischen Investmentfonds besteht darin, das Gesellschaftskapital nach dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapiere oder in andere liquide Finanzanlagen anzulegen und ihren Anteilhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.

### 3. Anlagepolitik

Bei den luxemburgischen SICAV und SICAF ist die Mischung mit anderen Anlagegegenständen möglich. So können beide Investmentfonds u.a. Wertpapier-, Immobilien-, Geldmarkt- sowie Dachfonds darstellen.

### 4. Anleger

Soweit die Luxemburger SICAV bzw. SICAF als OGAW-Fonds aufgelegt wird, bestehen keine Einschränkungen bezüglich des Anlagekreises. Der Spezialfonds SIF ist dagegen ausschließlich den „sachkundigen Anlegern“ vorbehalten.

## **5. Gründung**

Die Luxemburger SICAV wird in der Form einer Aktiengesellschaft (SA) gegründet.

Die SICAF kann dagegen die Kapitalgesellschaftsformen Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) oder Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA) einnehmen.

Häufig werden luxemburgische SICAVs bzw. SICAFs in Form von Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds aufgelegt. Die verschiedenen Teilfonds können dabei so gestaltet werden, dass Vermögen und Verbindlichkeiten der Teilfonds voneinander getrennt sind, sodass die verschiedenen Teilfonds weitestgehend unabhängig sind. Jeder Teilfonds kann dabei über seine eigene spezifische Anlagestrategie und einen Investment-Manager verfügen.

## **6. Mindestkapital**

Das gezeichnete Kapital der Luxemburger Investmentfonds SICAV und SICAF beträgt mindestens 1,25 Mio. Euro und muss im Falle eines OGAW-Fonds innerhalb von 6 Monaten und im Falle eines SIF-Spezialfonds innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) erreicht werden.

Das Mindestgesellschaftskapital hängt indes von der entsprechenden Gesellschaftsform der Fonds ab.

## **7. Sitz**

Der Sitz und die Hauptverwaltung der SICAV/SICAF müssen sich in Luxemburg befinden. Davon umfasst ist u. a. die Erstellung und Verwahrung von allen für die Investoren vorgesehenen Dokumenten sowie die Ausführung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien bzw. Anteilen.

## **8. Verwahrstelle**

Die Vermögenswerte der SICAV/SICAF müssen an eine in Luxemburg ansässige Verwahrstelle (Depotbank) übertragen werden. Diese hat sicherzustellen, dass Ausgabe und Rückkauf von Aktien und Anteilen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen erfolgt. Darüber hinaus hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Einkünfte bzw. Gewinne im Sinne der Gesellschaftssatzung verwendet werden.

Dabei haftet die Verwahrstelle den Investmentfonds SICAV/SICAF und den Anteilhabern gegenüber nur für solche Schäden, die durch die schuldhafte Nicht- oder Schlechtleistung ihrer Pflichten entstanden sind.

## 9. Anlage- und Ausschüttungspolitik

---

Die Luxemburger SICAV und SICAF können jederzeit neue Aktien zum Nettoinventarwert ausgeben und zurücknehmen.

Formelle Voraussetzungen für Ausschüttungen von Dividenden oder andere Rückzahlungen an Anleger sind im Gesellschaftsvertrag frei regelbar. Die beiden Investmentfonds sind jedoch in diesem Rahmen nicht verpflichtet gesetzliche Rücklagen zu bilden.

## 10. Aufsichtsrechtliche Aspekte

---

### 10.1. Genehmigung

Die luxemburgischen SICAV und SICAF unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) und bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit deren vorherigen Genehmigung. Diesem Zulassungserfordernis unterliegen ebenfalls die Investment-Manager bzw. -Berater der beiden Luxemburger Investmentfonds. Im Hinblick auf die Person oder Gesellschaft, die den Fonds verwaltet oder beratend tätig wird, bestehen jedoch keinen Nationalitätsbeschränkungen.

### 10.2. Berichte

Beide luxemburgischen Investmentfonds haben die Pflicht Jahres- und Halbjahresberichte zu erstellen, die von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und innerhalb von 4 Monaten (bzw. 6 Monate im Falle des SIF-Spezialfonds) ab Jahresende veröffentlicht werden müssen.

Darüber hinaus sind die Luxemburger SICAV und SICAF, mit Ausnahme des geschlossenen OGAW-Fonds, verpflichtet ihr Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Dieses muss alle notwendigen Angaben enthalten, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage und insbesondere die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

## II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF

### 1. Ertragssteuer

---

In Luxemburg domizilierte SICAV und SICAF sind von der Einkommens- bzw. Ertragssteuer befreit. Es wird lediglich die sog. „Abonnementsteuer“ (Tax d'Abonnement) i. H. v. 0,05% p.a. auf das Nettovermögen des Fonds erhoben. Sofern die Investmentfonds als SIF-Spezialfonds aufgelegt sind, beträgt die „Abonnementsteuer“ 0,01%.

## 2. Steuerbefreiungen

---

Beide Luxemburger Investmentfonds unterliegen weder der Vermögenssteuer noch der Quellensteuer auf Ausschüttungen von Dividenden an nichtansässige Anleger.

Im Bereich von Fondsverwaltungsdienstleistungen für die SICAV bzw. SICAF seitens einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft wird ferner keine Mehrwertsteuer erhoben. Andere Dienstleistungen können dagegen der Luxemburger Mehrwertsteuer von 15% unterliegen.

.....  
**LCG International AG**

**Sie erreichen den Verfasser unter:**

Tel.: 00352 25 03 45

[office@lcg-international.net](mailto:office@lcg-international.net)

.....